

Name der Gesellschaft:  
Vereinigungs=Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm=Revier.

会社名：  
ブルム = レフィーア石炭鋳業合同会社

認可年月日：  
1851.12.29.

業種：  
鋳山精錬

掲載文献等：  
Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Jg.1852, SS.34-43.

ファイル名：  
18511229VGSW\_A.pdf

(Nro. 3485.) Verordnung über die Organisation der Verwaltungsbehörden der Hohenzollernschen Lande.  
Bonn 7. Januar 1852.

(Nro. 3486.) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier. Bonn 12. Januar 1852.

### N. 62. Allerhöchste Bestätigung

des revidirten Statuts der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier.

Die unter dem 30. Oktober 1836 Allerhöchst bestätigte „Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier“ hier selbst hat in ihrer General-Versammlung vom 14. Oktober v. J. mehre Abänderungen der bisherigen Statuten beschlossen und mittels notariellen Aktes vom nämlichen Tage ein neues Statut errichtet.

Nachdem des Königs Majestät zu diesen Abänderungen die Allerhöchste Genehmigung erteilt haben, bringen wir die hierüber sprechende Urkunde nebst dem neuen Statute nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.  
Aachen, den 20. Januar 1852.

#### Königl. Regierung, Abtheilung des Innern:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen Großherzog vom Niederrhein &c. &c. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß:

Heute den vierzehnten Oktober achtzehn hundert ein und fünfzig  
erschieden

vor dem unterschriebenen Karl Joseph Weiler, Königlich Preussischem Notar, im Wohn- und Amtssitze der Stadt Aachen, und in Gegenwart der nachgenannten, dem Notar persönlich bekannten Zeugen:

In der heutigen General-Versammlung der Aktionaire der zu Aachen domizilirten und daselbst unter dem Namen „Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier“ bestehenden Aktien-Gesellschaft die Herren:

1. Abraham Lambert, Rentner, in Burscheid wohnend, handelnd in eigenem Namen als Inhaber von vier Stimmen, und als Bevollmächtigter des zu Paris wohnenden Rentners, Herrn Friedrich von Mecklenburg, welcher zwei und sechszig Stimmen hat, wovon aber in der heutigen General-Versammlung nur sechs und zwanzig gültig sind, auf Grund einer Vollmacht unter Privat-Unterschrift de Dato Paris, den zehnten Oktober achtzehn hundert ein und fünfzig;
2. Herr Karl Nellesen Kelleter, Tuchfabrikant, in Aachen wohnend, in eigenem Namen zehn Stimmen vertretend, und in seiner Eigenschaft als Mitirhaber und Prokuratör der hier selbst unter der Firma C. Nellesen J. M. Sohn bestehenden Handlung vier Stimmen repräsentirend;
3. Harry von Richardson, Obrist-Lieutenant außer Diensten, in Aachen wohnend, Inhaber von drei Stimmen;
4. Wilhelm Kannengießer, Kaufmann, in Aachen wohnend, in eigenem Namen und in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter seiner hier selbst wohnenden Geschwister Julius, Anna, Bertha und Emilie Kannengießer, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom heutigen Tage, und in diesen Eigenschaften vier Stimmen vertretend;
5. Franz Erasmus, Rentner, in Aachen wohnend, Inhaber einer Stimme;
6. Philipp Heinrich Cockerill, Rentner, auf dem Schlosse Freng wohnend, Inhaber von drei Stimmen;
7. Friedrich Voßner, Tuchfabrikant, in Aachen wohnend, Inhaber von neun Stimmen;

8. Karl Curio, Obrist-Lieutenant außer Diensten, ebenfalls in Aachen wohnend, Inhaber einer Stimme;  
 9. Heinrich Beiffel, Kaufmann in Aachen wohnend, Inhaber zweier Stimmen;  
 10. Karl Strlebeck, Spezial-Direktor der genannten Gesellschaft, zu Kohlscheid wohnend, Inhaber von vier Stimmen;  
 11. Kanzleirath Johann Janßen, Handelsgerichtsschreiber, Inhaber von zwei Stimmen;  
 12. Jakob Schönen, Bureau-Chef der genannten Gesellschaft, in eigenem Namen eine Stimme ausübend, und als Bevollmächtigter :
- a. des zu Aachen wohnenden Ober-Regierungsrathes Herrn Wilhelm Ritz, laut Vollmacht unter Privat-Unterschrift vom gestrigen Tage, für diesen zwei Stimmen vertretend;
  - b. des zu Antwerpen wohnenden Kaufmannes Herrn Clemens Coomans, auf Grund einer Vollmacht unter Privat-Unterschrift vom zwölften dieses Monats, für diesen eine Stimme repräsentirend.

Die sämtlichen vorbezeichneten Vollmachten wurden, nachdem zu einer jeden derselben ein Stempelbogen von fünfzehn Silber Groschen kassirt worden war, als Bestandtheile der gegenwärtigen Verhandlung angeschlossen.

Die Herren Komparanten, handelnd zugleich in ihren vorbezeichneten Eigenschaften, zu der heutigen General-Versammlung zum Zweck der gänzlichen Revision des Gesellschafts-Statuts zusammengetreten, beschloffen nach der in dieser Versammlung Statt gehabten Berathung einstimmig :

„daß die, nach dem von der Direktion entworfenen Plane revidirten Statuten der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier nunmehr folgendermaßen festzustellen seien :

## E r s t e r T i t e l.

### Namen, Zweck und Kapital der Gesellschaft.

Art. 1. Die anonyme Gesellschaft heißt :

„Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier“

und ist durch die unterm dreißigsten Oktober achtzehn hundert sechs und dreißig A. d. h. höchst befähigten, nunmehr revidirten Statuten begründet.

Art. 2. Sie hat ihren Sitz in Aachen.

Art. 3. Sie erwirbt durch Kauf oder Vereinigungen im Wurm-Revier Steinkohlen-Konzessionen und zieht im Betrieb oder nicht im Betrieb und baut dieselben zu ihrem Nutzen nach Maßgabe der gesetzlichen und Konzessions-Bestimmungen.

Sie kann ferner Konzessionen auf Eisenstein und andere Mineralien erwerben, die Verhüttung von Eisen und andern Erzen vornehmen und mit den selbst gewonnenen und verhütteten Erzen und Metallen Handel treiben.

Art. 4. Sie kann sich bei einer von der Staats-Regierung zu konzessionirenden Eisenbahn von Herzogenthum nach Aachen, so wie bei Wegen und Kommunikationsmitteln interessieren, welche dem Steinkohlenbau nützlich sind.

Art. 5. Das Grund-Kapital der Gesellschaft besteht in : „Einer Million fünf Mal hundert tausend Thalern Preussisch Courant, welches in sieben tausend fünf hundert Aktien, jede zu zwei hundert Thalern abgetheilt wird. — Davon sind zwei tausend zwei hundert achtzig Aktien ausgegeben und vollständig eingezahlt.

Weitere Aktien-Ausgaben geschehen nach Maßgabe der Bedürfnisse und der darin begründeten Beschlüsse der Direktion.

Außerdem ist noch mittelst Ausgabe von Partial-Obligationen ein Anleihen kontrahirt, worauf die Gesellschaft zwei Mal hundert sechs und vierzig tausend fünf hundert achtzig Thaler verschuldet.

Hinsichtlich der Tilgung dieser Schuld soll es bei den geschlossenen oder noch zu schließenden Beteiligungen sein Bewenden haben.

### Zweiter Titel.

#### Von den Aktien und Aktionären.

Art. 6. Die Aktien werden auf die Namen der betreffenden Aktionaire ausgestellt, und diese Namen in ein Register der Gesellschaft eingetragen.

Eigentumsüberträge von Aktien geschehen nach Vorschrift des Artikels sechs und dreißig des Rheinischen Handelsgesetzbuches.

Art. 7. Die Einzahlungen auf weiter auszugebende Aktien erfolgen nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft und auf Beschluß der Direktion. — Alle, die Einzahlungen betreffenden Bekanntmachungen und Aufforderungen geschehen in den, im Artikel neun und dreißig gedachten öffentlichen Blättern, und erfolgen die Aufforderungen wenigstens vierzehn Tage vor der Einzahlung.

Art. 8. Die Einzahlungen erfolgen zu Rachen in die Kasse der Gesellschaft.

Art. 9. In Ermangelung der Einzahlungen in den festgesetzten Fristen sollen die Aktien der säumigen Aktionaire der Gesellschaft von Rechts wegen zufallen, ohne daß es einer Inverzugstellung bedarf.

Die geleisteten Abschlagszahlungen verfallen dann ebenfalls der Gesellschaft als Strafe, und ohne daß der säumige Aktionair die gezahlten Raten zurück ordern kann.

Art. 10. Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair zu Zahlungen oder Verlusten außer der oben vorgesehenen Konventionalstrafe nicht verpflichtet.

Art. 11. Die Aktien-Dokumente werden von wenigstens drei Mitglieder der Direktion unterzeichnet.

Art. 12. Jeder Eigenthümer von fünf Aktien ist in der General-Versammlung stimmberechtigt.

Eigenthümer von mehr als fünf Aktien haben für jede fünf Aktien mehr eine Stimme, jedoch kann ein Aktionair, wie viel Aktien er auch besitzen mag, nie mehr als ein Viertel der in der General-Versammlung vertretenen Stimmen darin haben.

Das Stimmrecht kann in der General-Versammlung nur persönlich oder durch einen stimmberechtigten Aktionair ausgeübt werden.

Für Handlungshäuser sind auch Prokuraträger, selbst wenn sie nicht Aktionaire sind, zur Ausübung des Stimmrechtes befugt.

Ehemänner, auch wenn sie selbst nicht Aktionaire sind, können von ihren Ehefrauen, großjährige Söhne von Wittwen in gleichem Falle von Legiern ermächtigt werden, deren Stimmrecht auszuüben.

Vormünder haben das Recht, ihre Mündel zu vertreten.

Art. 13. Die Beschlüsse der General-Versammlung verbinden die nicht stimmberechtigten und die nicht erschienenen Aktionaire.

### Dritter Titel.

#### Von der Bilanz, den Aktien, Zinsen, der Dividende und der Reserve.

Art. 14. Am dreißigsten Juni eines jeden Jahres werden die Bücher der Gesellschaft abgeschlossen und die Direktion stellt die Bilanz über das Geschäfts-Vermögen auf.

Bei Aufstellung derselben sollen alle, in dem betreffenden Geschäftsjahre zu bestreitenden Leistungen und Kosten in die Ausgaben-aufgenommen werden, und insbesondere werden hinzugerchnet die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebskosten und Zinsen der Passiva.

Von dem Werthe der, der Gesellschaft gehörenden Mobilien-Gegenstände, welche der Entwerthung unterworfen sind, soll jedes Jahr eine, dem wirklichen Verschleisse oder der wirklichen Entwerthung entsprechende Summe abgeschrieben werden.

Es soll ebenfalls auf die Güte der ausstehenden Forderungen Rücksicht genommen und zur Deckung eines eventuellen Ausfalles eine angemessene Summe in Reserve gehalten werden.

Art. 15. Diese Bilanz wird vor dem fünfzehnten September der Prüfung des Direktorial Rathes unterworfen, welcher dieselbe untersucht, und in seiner Versammlung am vierten Montage im folgenden Monat Oktober erörtert, und durch die Majorität der Stimmen genehmigt, wann angemessen.

Die Genehmigung des Direktorial-Rathes gilt als Decharge für die Direktion.

Art. 16. Der sich nach der Bilanz herausstellende Reingewinn wird als Dividende behandelt, und nach Abzug der nach Artikel siebenzehn und acht und zwanzig zu verwendenden Beträge gegen die von der Direktion auszugebenden Dividenden-Scheine an die Aktionaire jährlich auszubehalten.

Die Zahlung erfolgt zu Aachen, kann aber auch auf den von der Direktion näher zu bezeichnenden Stellen Statt finden.

Art. 17. Von dem zur Vertheilung kommenden Reingewinn werden neben den, in Artikel acht und zwanzig erwähnten zehn Prozent ferner zehn Prozent zur Bildung eines Reserve- und Betriebsfonds, zur Verbesserung und Vermehrung des Unternehmens und zur Bestreitung aussergewöhnlicher Bedürfnisse einbehalten. Dieser Abzug findet nicht Statt, wenn der Betriebs- und Reservefonds fünfzig tausend Thaler beträgt.

Bei einer Auflösung der Gesellschaft wird der vorhandene Reservefonds wie Alles übrige Guthaben unter die Aktionaire vertheilt.

## V i e r t e r   T i t e l .

### Von der Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 18. Die Gesellschaft wird durch eine Direktion, bestehend in fünf Direktoren, verwaltet und vertreten.

Zur Legitimation der Direktion soll die nach Artikel zwanzig dieses Statuts vorzunehmende Wahl vor einem Notar Statt finden, welcher über dieselbe eine authentische Urkunde aufnimmt.

Der Direktion wird ein besoldeter und verantwortlicher Spezial-Direktor mit konsultativer Stimme beigegeben. Die Verwaltung wird durch einen Direktorialrath, bestehend in acht Direktorialräthen, beaufsichtigt.

Art. 19. Ein Direktor und ein Direktorialrath treten jährlich nach der Reihenfolge, und zwar nach erfolgter Neuwahl in der jährlichen regelmäßigen General-Versammlung aus.

Die Auetretenden sind wieder wählbar.

Art. 20. Die Direktoren und Direktorialräthe werden durch die General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Art. 21. Der Spezial-Direktor, wenn ein solcher erforderlich, wird durch die Direktion und den Direktorialrath in Generalrath vereinigt, ernannt und entlassen,

Der Generalrath bestimmt auch die Besoldung des Spezial-Direktors. Alle übrigen Angestellten, die technischen nach den Vorschriften der Verordnungen und der Königl. Bergbehörden werden durch die Direktion ernannt und entlassen, welche ihre Besoldungen bestimmt.

Art. 22. Die Direktion kann nur beraten und Beschlüsse fassen, wenn wenigstens drei Mitglieder versammelt sind.

Art. 23. Die Direktion wählt jährlich einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten aus ihrer Mitte. Die Beschlüsse werden nach der Majorität der Stimmen gefaßt. — Sind die Stimmen gleich getheilt, so wird der Beschluß auf die nächste Versammlung der Direktion vertagt. Besteht dann die gleiche Theilung der Stimmen fort, so entscheidet der Präsident oder der Vize-Präsident.

Wird der Fall einstimmig für dringend erkannt, so entscheidet der Präsident oder der Vize-Präsident gleich bei der ersten Berathung.

Art. 24. Alle Käufe und Vereinigungen von Gruben und Konzessionen, so wie alle Beteiligungen bei Eisenbahnen und Wägen werden durch die Direktion und den Direktorialrath, in Generalrath vereinigt, beschloffen und durch die Direktion ausgeführt.

Bei diesem Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern, und die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich. Vor dem Beschlusse läßt der Generalrath jedesmal sich einen technischen Bericht mit Gutachten erstatten.

Art. 25. Wenn ein Spezial-Direktor ernannt wird, so ist derselbe beauftragt und verpflichtet, alle Beschlüsse und Verfügungen der Direktion auszuführen, ihr von allen Sachen und Angelegenheiten Rechenschaft und Auskunft zu geben, und ihr alle Vorschläge zu machen, welche die Interessen und das Wohl der Gesellschaft befördern, überdem führt und leitet er alle Bauten und Arbeiten, so wie er alle Käufe und Verkäufe, Einnahmen und Ausgaben, welche die Direktion verordnet, bewirkt.

Art. 26. Dritten Personen gegenüber genügt die gemeinschaftliche Unterschrift des Präsidenten respektive des Vize-Präsidenten der Direktion und eines Mitgliedes der Direktion, oder Statt des Letztern des Spezial-Direktors.

Die auf die Verwaltung sich beziehenden Verhandlungen und Korrespondenzen werden durch den Präsidenten respektive Vize-Präsidenten oder Spezial-Direktor unterzeichnet.

Art. 27. In Verhinderungsfällen wird der Präsident respektive Vize-Präsident oder der Spezial-Direktor durch einen hierzu von der Direktion bestimmten Direktor vertreten.)

Art. 28. Die Direktoren und die Direktorialräthe genießen kein Gehalt. Von dem durch die Bilanz festgestellten Reingewinn werden nebst den im Artikel siebenzehn erwähnten zehn Prozent noch zehn Prozent abgehalten, und wie folgt verwendet:

„fünf Prozent den Direktoren; ein Prozent den Direktorialräthen; zwei Prozent dem Spezial-Direktor; zwei Prozent den verdienstlichen übrigen Angestellten zur Aufmunterung im Dienste.“

Baare Auslagen im Dienste der Gesellschaft werden besonders vergütet.

Art. 29. Die Direktoren und der Spezial-Direktor, so wie die Direktorialräthe sind verpflichtet, jeder für die Theilnahme an den Geschäften zehn Aktien der Gesellschaft als Kaution zu hinterlegen, welche während der Amtsdauer außer Cours gesetzt, und bei der Erstattung annullirt, und durch neue Dokumente zu rückgegeben werden.

Art. 30. Jeder Direktor hat das Recht, die Arbeiten zu beaufsichtigen, wenn es ihm gefällt; er mag jedoch keine Befehle den Beamten oder den Arbeitern ertheilen.

Von seinen Inspektionen stattet er der Direktion Bericht ab, und macht er dabei die ihm angemessen erscheinenden Vorschläge.

Art. 31. Die Direktion versammelt sich jeden Monat. Die Berathungs-Protokolle werden während der Sitzung aufgenommen und durch die anwesenden Mitglieder unterschrieben.

Die Direktion versammelt sich auch, wenn der Präsident sie wegen dringender Angelegenheiten beruft. Besondere, der Zustimmung des Direktorialrathes unterworfenen Reglements der Direktion werden die Ordnung ihrer Berathungen, die verschiedenen Dienstzweige, den Gang der Arbeiten, deren Beaufsichtigung, die Geschäftsweise der Angestellten und ihre Verhältnisse unter- und zu einander organisiren.

Art. 32. Die Mandatarien der Gesellschaft sind nur für die Ausführung des ihnen gewordenen Mandats verantwortlich, sie kontrahiren niemals eine persönliche Verpflichtung bei den Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Art. 33. Der eventuelle Spezial-Direktor und die Angestellten der Gesellschaft dürfen weder direkt, noch indirekt einen Handel mit St.inkohlen, Holz oder Eisen in's Inland oder Ausland, oder sonst ein Gewerbe treiben.

Art. 34. Der Direktorialrath versammelt sich regelmäßig am vierten Montage der Monate April und Oktober eines jeden Jahres am Sitze der Direktion unter dem Vorsitze eines aus seiner Mitte von ihm gewählten Präsidenten.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse durch die Majorität müssen wenigstens fünf Mitglieder zugegen sein. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 35. Die Direktion legt dem Direktorialrath die Darstellung des Zustandes der Gesellschaft vor, wo über letzteren berathet. Der Direktorialrath ist befugt, Kenntniß von den Protokollen, Beschlüssen, Büchern und Dokumenten der Direktion, von der Rechnungsführung, vom Kassenzustand und von der technischen Geschäftsführung zu nehmen und eventuell auf Fehler und Mißbräuche aufmerksam zu machen; ferner die General-Versammlung außergewöhnlich zu berufen, um durch diese die erforderlichen Beschlüsse fassen zu lassen, wenn er die Geschäftsführung der Direktion für sehr nachtheilig erachtet und bei der letzteren eine Abstellung der Beschwerden nicht erwirken kann.

Art. 36. Die Direktion kann den Direktorialrath über alle Operationen von größerem Interesse für die Gesellschaft berathen lassen. Ueber jede Anschaffung, welche mehr als zehn Tausend Thaler beträgt, wird die Direktion jedes Mal die Bestimmung des Direktorialrathes einholen.

Protokolle der Versammlung desselben werden durch ein Mitglied während der Sitzung abgefaßt und von den anwesenden Mitgliedern unterschrieben.

## F ü n f t e r T i t e l.

### Von der General-Versammlung.

Art. 37. Die General-Versammlung der stimmberechtigten Aktionaire tritt am vierten Dienstag des Monats Oktober eines jeden Jahres regelmäßig zusammen :

- „um den Bericht über die Jahresbilanz und den Zustand der Gesellschaft zu vernehmen;
- „um verstorbene oder ausgetretene oder ausgeschiedene Mitglieder der Direktion oder des Direktorialrathes durch Wahl zu ersetzen;
- „eventualiter um über die Ausdehnung der Gesellschaft durch Vermehrung des Kapitals und der

Aktienzahl Behufs Erwerbung von Gruben oder Theilen von Gruben oder Verbesserung des Betriebs, und

„um über Abänderungen dieser Statuten, welche durch die Erfahrung als nützlich an Hand gegeben werden, und der Königl. Sanction unterworfen sind, Beschlüsse zu fassen.

Solche Abänderungen der Statuten müssen wenigstens durch zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Aktionaire angenommen werden.

Art. 38. Außergewöhnliche General-Versammlungen können auch durch die Direktion in dringenden Fällen zusammen berufen werden.

Art. 39. Die Benachrichtigungen und Anzeigen zur Einzahlung der Aktien, Zusammenberufung zu außerordentlichen General-Versammlungen und alle andern im Gesamtinteresse der Gesellschaft zu machenden Mittheilungen sind hinlänglich durch die Ankündigungen in der Aachener- und in der Königl. Zeitung erwiesen.

Bei dem Eingehen eines dieser Blätter soll die Bekanntmachung durch das andere allein so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für die eingegangene Zeitung eine andere bestimmt hat.

## Sechster Titel.

### Ende der Gesellschaft.

Art 40. Die Gesellschaft löst sich auf, wenn solches :

- a. in Folge des Verlustes der Hälfte ihres Kapitals von der Regierung verlangt wird;
- b. wenn eine Auflösung durch eine General-Versammlung beschlossen wird.

Ein solcher Beschluß kann nur in einer außerordentlichen General-Versammlung gefaßt werden, in welcher wenigstens drei Fünftel der ausgegebenen Aktien vertreten seyn müssen, und wenn wenigstens drei Viertel der vertretenen Aktien demselben bestimmen.

Auch wird darüber nach Aktien und nicht nach den Bestimmungen des Artikels zwölf dieser Statuten abgestimmt, und der Antrag auf Auflösung muß einen Monat vor der General-Versammlung den Aktionairen angezeigt werden.

Die Herren Komparenten, handelnd wie vorgefagt, bevollmächtigten sodann die Direktion der Gesellschaft respective deren Majorität, alle nöthigen Schritte zu thun, um der hiervor beschlossenen und festgestellten Revision der Statuten die erforderliche Genehmigung der Landesbehörde zu verschaffen, so wie auch alle nicht wesentlichen Modifikationen der Statuten, welche etwa Seitens des hohen Ministeriums noch verlangt werden könnten, Namens der Gesellschaft zu bewilligen, und sodann das nach der heute beschlossenen Fassung und den etwa noch zu bewilligenden vorerwähnten Modifikationen festgestellte Statut der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Seitens der erschienenen Aktionaire wurde sodann an die Stelle des nach dem Turnus ausscheidenden Herrn Barthold Suermondt und des aus dem Direktorialrath ausscheidenden Herrn Pellastorathes von Fisenne zur Neuwahl der nöthigen Direktions- respective Direktorialrathes-Mitglieder geschritten.

Zum Mitgliede der Direktion wurde Herr Barthold Suermondt einstimmig mit sieben und achtzig Stimmen wieder gewählt.

Zum Mitgliede des Direktorialrathes wurde an die Stelle des Herrn Ludwig von Fisenne der Herr Franz Erasmus von allen Stimmen weniger einer gewählt.

Die Direktion der Gesellschaft besteht nun aus den Herren :

1. Leopold Scheibler; 2. Wilhelm Nitz; 3. Abraham Lamberts; 4. Karl Nellesen-Kelleter, und 5. Barthold Suermondt,

und besteht der Direktorialrath aus den Herren :

1. Baron von Mecklenburg; 2. Johann Jansen; 3. Friedrich Erkens; 4. Graf von Hompesch-Nurich; 5. Friedrich Vohner; 6. Harry von Richardson; 7. Wilhelm Hauchecorne und 8. Franz Erasmus.

wie hiermit von dem instrumentirenden Notar auf Grund der heutigen Neuwahl, und nach Einsicht der betreffenden Wahlprotokolle amtlich attestirt wird.

Sämmtliche, bei dieser Verhandlung erschienenen Personen sind dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannt.

So geschehen, vorgelesen und geschlossen zu Aachen im Geschäftsbüro der Gesellschaft, Jahr, Monat und Tag wie Eingangs, in Gegenwart von Gerard Müller und Mathias Effer, beide ohne Geschäft in Aachen wohnend als Zeugen.

Nach der Vorlesung haben die Herren Komparenten und die Zeugen mit dem Notar unterschrieben.

Die Urchrift, wozu für einen Thaler Stempel kassirt worden, ist unterschrieben :

A. Lamberts. Nellesen-Kelleter. Harry v. Richardson. W. Kannengießer. F. Erasmus. Henr. Cockerill. J. F. Vohner. Curio. Henri Beißel. E. Striebeck. Janssen J. Schoenen. G. Müller. M. Effer. Weiler, Notar.

Folgt Abschrift der vorbezeugenen Vollmachten.

Paris, den 10. Oktober 1851.

Meine Absicht war, der am 14. dieses festgesetzten General-Versammlung beizuwohnen etc. — Ich er-  
suche Sie demnach, mein Interesse in der bevorstehenden Versammlung bestens zu vertreten und erkläre  
ich hiemit, daß ich meine vollkommene Zustimmung zu der Vertheilung einer Dividende von drei Pro-  
zent gebe für das Rechnungsjahr achtzehn hundert fünfzig auf achtzehn hundert ein und fünfzig, so wie  
auch allen den Abänderungen, so der Minister des Handels in den durch die General-Versammlung be-  
schlossenen Modifikationen hinzugefügt.

Sollte übrigens der Direktorialrath in dem Interesse der Gesellschaft in der diesjährigen General-Ver-  
sammlung anderweitige Vorschläge zu machen haben, so erkläre ich ebenfalls hierdurch, daß ich Ihnen  
alle nöthige Vollmacht gebe, um nach Ihrer Ansicht für mich zu stimmen.

(gez.) F. v. Mecklenburg rue Lafitte Nro. 2.

Herrn A. Lamberts.

V o l l m a c h t.

Wir ermächtigen hiermit unsern Bruder und Mitinteressenten Herrn Wilhelm Kannengießer zu Aachen,  
bei der heute Statt findenden General-Versammlung der Aktionaire für Steinkohlenbau im Burmtrevier  
unser Interesse wahrzunehmen, mit Gutheißung Alles dessen, was unser Mandatar in unserm Namen  
unternimmt.

Aachen, den 14. Oktober 1851.

J. Kannengießer. A. Kannengießer. B. Kannengießer.  
E. Kannengießer.

## V o l l m a c h t

für Herrn Jakob Schoenen, um mich in der am 14. Oktober c. Statt findenden General-Versammlung der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier zu vertreten, für mich zu stimmen, Wahlen vorzunehmen und Alles zu thun, was derselbe meinem Interesse angemessen erachtet, mit dem Versprechen der Genehmigung.

Aachen, 13. Oktober 1851.

(gez.) Rig.

## V o l l m a c h t

für Herrn Jakob Schoenen, um mich in der am 14. Oktober c. Statt findenden General-Versammlung der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier zu vertreten, für mich zu stimmen, Wahlen vorzunehmen und Alles zu thun, was derselbe meinem Interesse angemessen erachtet, mit dem Versprechen der Genehmigung.

Antwerpen, 12. Oktober 1851.

gez. G. Coomans.

Befehlen und verordnen allen hierzu ersuchten Gerichtsvollziehern gegenwärtigen Akt zu vollstrecken, unserm General-Prokurator und den Prokuratoren bei den Landgerichten, denselben zu handhaben, allen Offizieren und Kommandanten der öffentlichen Macht oder deren Stellvertretern, starke Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig dazu aufgefordert werden.

Zur Befräftigung dessen ist gegenwärtige für die Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier bestimmte Ausfertigung von dem Notar unterschrieben und mit dessen Amtsfiegel versehen worden.

Für exekutorische Ausfertigung:

L. S.

Weiler, Notar.

Das vorstehende revidirte Statut der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier bestätigen wir hierdurch kraft der von Sr. Majestät dem Könige in dem Allerhöchsten Erlasse vom 29. Dezember 1851, von welchem beglaubigte Abschrift anliegt, und ertheilten Ermächtigung.

Berlin, den 12. Januar 1852.

L. S.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,  
von der Heydt.

Der Justiz-Minister.  
Simons.

Auf den Bericht vom 18. Dezember c. will Ich die von der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im „Wurmrevier“ in der General-Versammlung vom 14. Oktober c. beschlossenen Abänderungen der Artikel 1, 3, 5, 6, 7, 9, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 26, 27, 28, 31, 34, 37 und 39, sowie die Einschaltung eines neuen, die Publikationen der Gesellschaft ordnenden, Artikels hinter Artikel

38 der, durch den Erlaß vom 30. Oktober 1836 bestätigten Statuten, wie solche in dem hiebei zurück-  
erfolgenden notariellen Akt vom 14. Oktober c. zusammengestellt sind, hierdurch gerethmigen. Ich er-  
mächtige Sie, das diese Abänderungen enthaltende revidirte Statut zu bestätigen und durch das Amts-  
blatt der Regierung zu Aachen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 29. Dezember 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.  
gegenez. von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Für richtige Abschrift:

L. S.

Langs.

Geheimer Kanzlei-Inspektor.

Revidirt und kontrafignirt

Schede,

Geheimer Regierungsrath.

In Folge der uns durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 24. Dezember 1836, und den § 18 des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 verliehenen Befugniss, setzen wir den Schluß der kleinen Jagd für den Zeitraum von 1851/52 hiermit auf den 4. l. M. fest.

Aachen, den 2. Februar 1852.

N. 63.

Schluß der kleinen Jagd  
pro 1851/52.

Königliche Regierung.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Koblenz vom 19. d. M. ist der  
Georg Hoppe, früher zu Kobern wohnhaft, für abwesend erklärt worden.  
Köln, den 31. Januar 1852.

N. 64.

Abwesenheits-Erklärung.

Der General-Procurator,  
Nicolovius.

Die Lieferung von 7821 Telegraphenstangen für die Königlich Preussische Tele-  
graphenlinie von Minden bis Berviers soll im Wege der Submission verdingen  
werden. Die desfallsigen Bedingungen können im Geschäftslokale der unterzeichneten Direktion, im hiesigen  
Königlichen Post-Gebäude, so wie bei den Königlich Preussischen Telegraphen Stationen zu Minden,  
Münster, Hamm, Elberfeld, Düsseldorf, Deuz, Köln, Aachen und Berviers eingesehen werden.

Die Lieferungs-Offerten sind schriftlich, versiegelt und protostfrei unter der Aufschrift „Submission auf  
Telegraphenstangen für die Linie von Minden bis Berviers“ bis zum 17. Februar c., Mittags 12 Uhr,  
bei uns einzureichen.

Berlin, den 29. Januar 1852.

N. 65.

Lieferung von Telegra-  
phenstangen.

Königliche Telegraphen-Direktion.

Nottebohm.